

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Satzung vom 14.12.2009 zur 2. Änderung der Satzung vom 29.03.2007 über das Marktwesen in der Stadt Grevenbroich

Aufgrund des § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NRW S. 1558/ SGV NRW 7101) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.04.2005 (GV NRW S. 495) sowie §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt am 03.12.2009 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über das Marktwesen beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Marktsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Teilnahme an Wochenmärkten

- (1) Die Zulassungen zur Teilnahme an einem Wochenmarkt sind beschränkt auf das jeweilige Kalenderjahr. Interessenten für die Teilnahme an einem Wochenmarkt müssen sich jeweils bis zum 15.11. eines jeden Jahres für das folgende Jahr schriftlich beim Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Grevenbroich bewerben. Später eingereichte Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, soweit noch ausreichend Platz zur Verfügung steht.
- (2) Bei der Bewerbung sind Angaben zum Warenangebot, der Art des Verkaufsstandes sowie der Stromanschlusswerte des Geschäftes zu machen.

Artikel 2

Die Anlage 1 zur Satzung über das Marktwesen wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Stadtteil	Veranstalter	Art der Veranstaltung	Zeitpunkt
7 a	Hülchrath	Agentur Hermida & Stromann	Afrikamarkt	Sonntag nach Christi Himmelfahrt und vorausgehender Samstag
7 b	Hülchrath	Agentur Hermida & Stromann	Mittelaltermarkt	Letzter Sonntag vor den Sommerferien in Nordrhein-Westfalen und vorausgehender Samstag
19	Neurath	Stadt Grevenbroich	Schützenfest	Zweiter Sonntag im September ab 2010 beginnt die Veranstaltung samstags und endet dienstags

Artikel 3

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über das Marktwesen tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung vom 14.12.2009 der Satzung über das Marktwesen in der Stadt Grevenbroich vom 29.03.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14.12.2009

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: a) Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 26 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 2, Wohn- und Mischgebiet Süd“ – Stadtteil Kapellen –
b) Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. N 36 „Photovoltaikanlage Neukirchen“ – Stadtteil Neukirchen-
hier: Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8), 12 (3a) und 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 26 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 2, Wohn- und Mischgebiet Süd“.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 12 (3a) BauGB die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. N 36 „Photovoltaikanlage Neukirchen“.

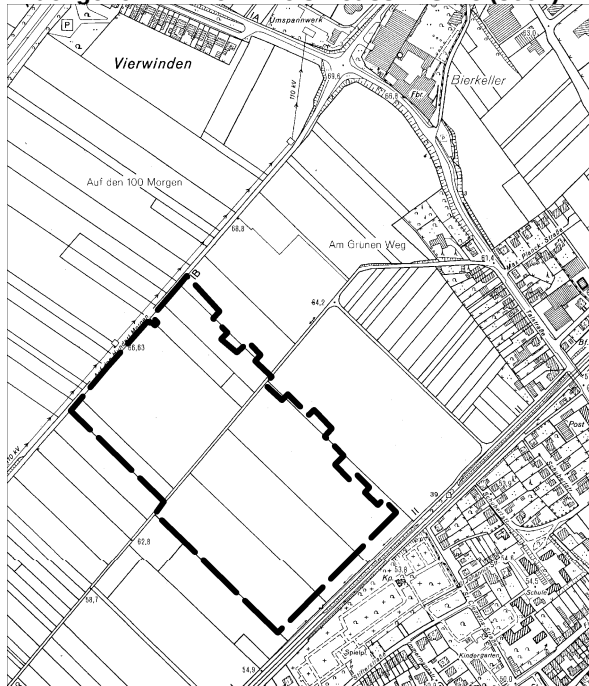
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Kapellen

BPlan-Änd.-Nr.: 1. vereinf. Änd. der 1. Änd. K 26

Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 2, Wohn- und Mischgebiet Süd“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



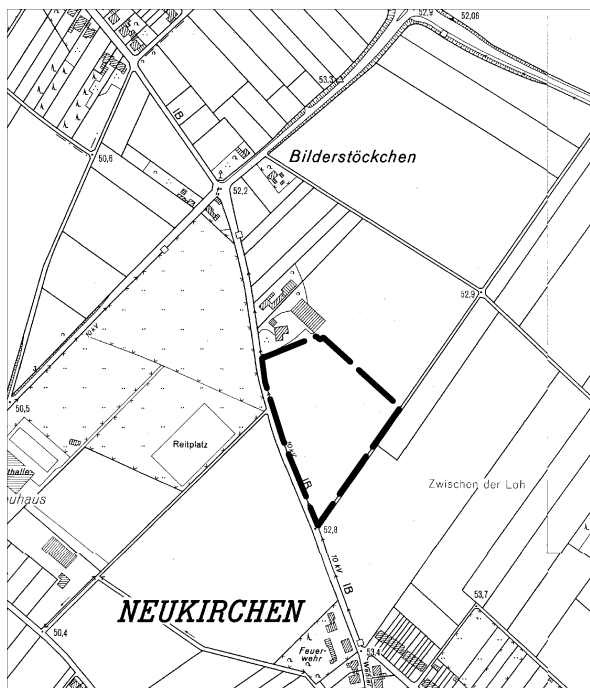
Stadtteil: Neukirchen

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. + Erg. vorhabenbez.

BPlan N 36

Bezeichnung: „Photovoltaikanlage Neukirchen“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 17.12.2009

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: a) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 26 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 2, Wohn- und Mischgebiet Süd“ – Stadtteil Kapellen –
b) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 27 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 3, Gewerbegebiet „Auf den Hundert Morgen““ – Stadtteil Kapellen –
hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 03.09.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 26 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 2, Wohn- und Mischgebiet Süd“ als Satzung beschlossen.

Zu b)

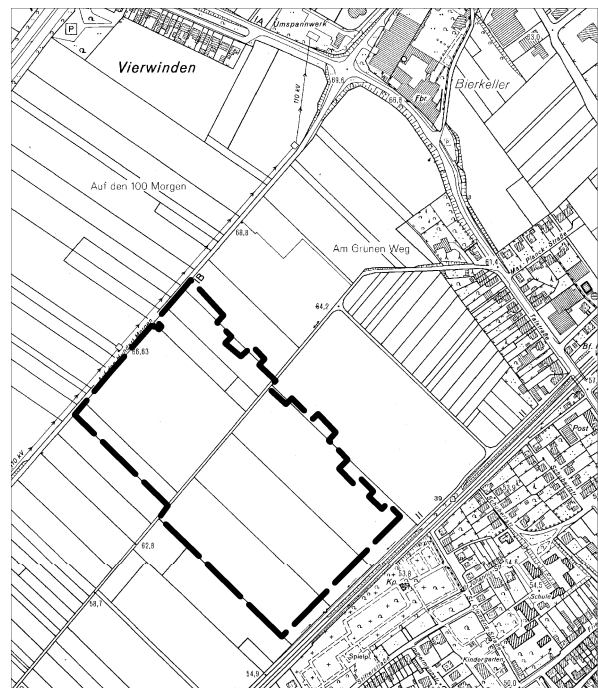
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 27 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 3, Gewerbegebiet „Auf den Hundert Morgen““ als Satzung beschlossen.

Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Kapellen

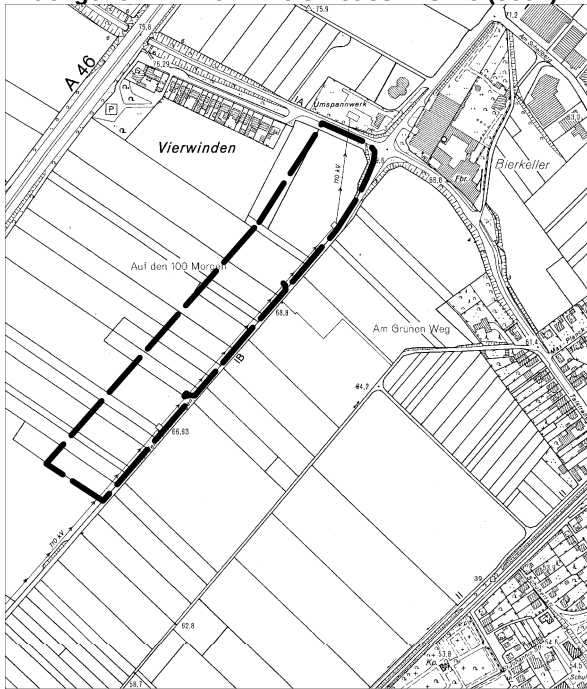
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. K 26

**Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen,
Teil 2, Wohn- und Mischgebiet Süd“**



Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

Stadtteil: Kapellen
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. K 27
Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen,
Teil 3, Gewerbegebiet ‚Auf den Hundert Morgen‘“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 26 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 27 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 26 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 27 treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 380), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 26 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 27 können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 17.12.2009

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: Beschluss des Rahmenplanes Gindorf-West

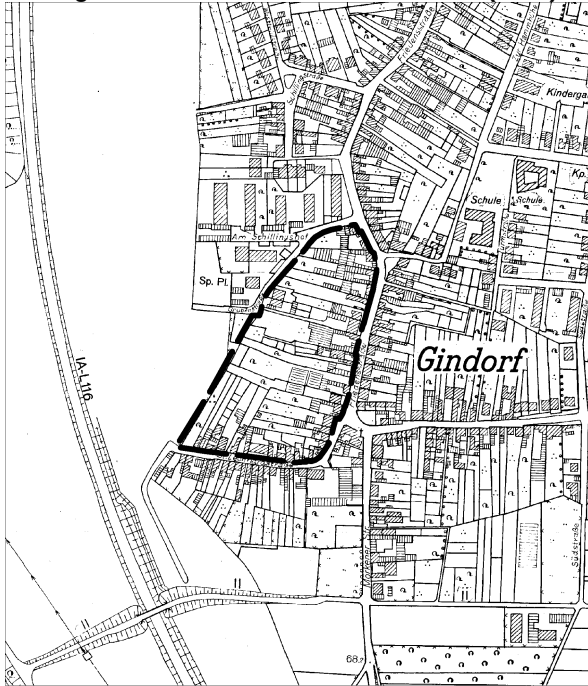
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 den Rahmenplan Gindorf-West beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Gindorf

Bezeichnung: „Rahmenplan Gindorf-West“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 17.12.2009

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: Straßenbenennung im Stadtgebiet

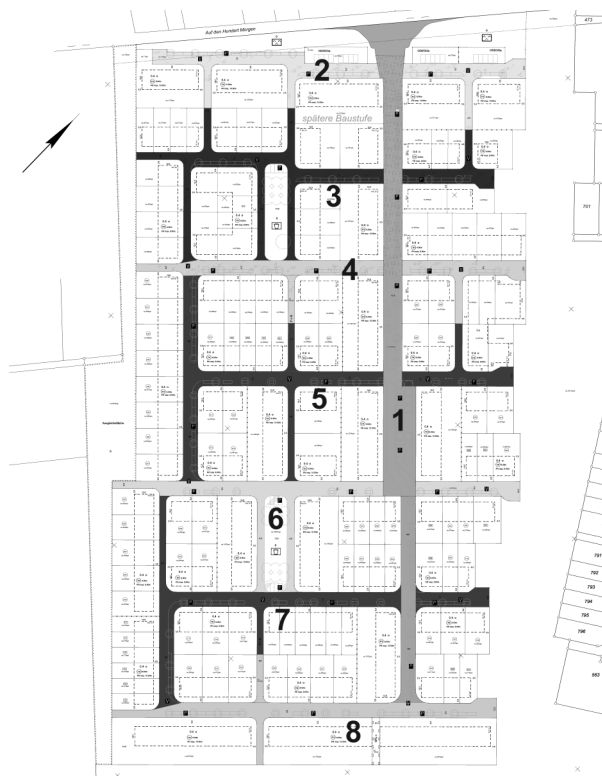
hier: Straßenbenennungen in der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Grevenbroich-Kapellen, 2. Bauabschnitt

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die im nachfolgenden Übersichtsplan kenntlich gemachten Straßen erhalten folgende Bezeichnungen:

- Nr. 1 „Dückersweg“
- Nr. 2 „Kerbelweg“
- Nr. 3 „Kamillenweg“
- Nr. 4 „Am Wegekreuz“
- Nr. 5 „Kleefädchen“
- Nr. 6 „Am Lerchensporn“
- Nr. 7 „Klatschmohnweg“
- Nr. 8 „Zum Drehkreuz“

Stadtteil: Kapellen



Ein Übersichtsplan, der die genauen Straßenverläufe enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 17.12.2009

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 39 „Erweiterung Krankenhaus“ – Stadtteil Stadtmitte –

hier: Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 39 „Erweiterung Krankenhaus“ beschlossen.

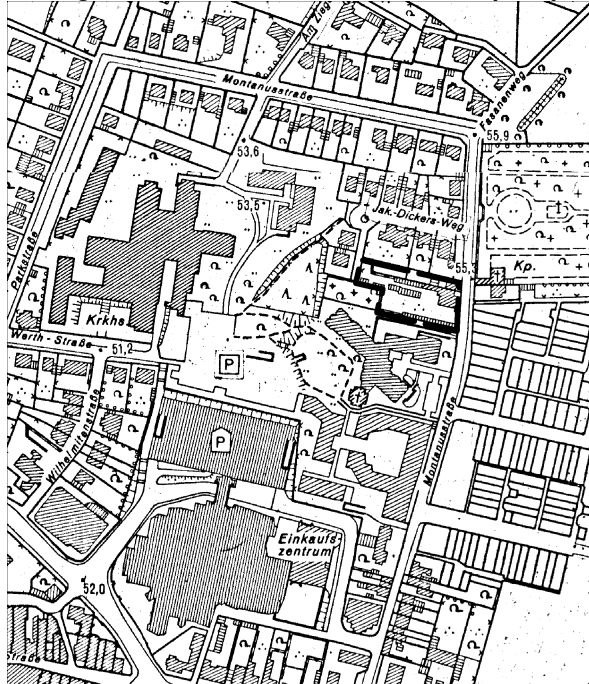
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 3. Änd. G 39

Bezeichnung: „Erweiterung Krankenhaus“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 13.01.2010 bis einschließlich 19.02.2010 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

- mit Ausnahme vom 11.02.2010 bis einschließlich 15.02.2010 – keine Auslegung -

öffentlich aus.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 17.12.2009

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 21 „Am Glockenstrauch“ - Stadtteil Frimmersdorf -
hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. F 21 „Am Glockenstrauch“ beschlossen.

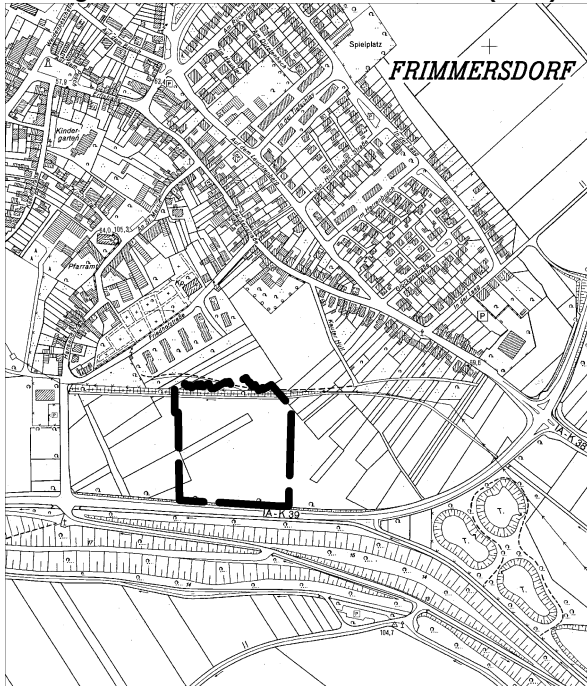
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Frimmersdorf

BPlan-Nr.: F 21

Bezeichnung: „Am Glockenstrauch“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 13.01.2010 bis einschließlich 19.02.2010 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

- mit Ausnahme vom 11.02.2010 bis einschließlich 15.02.2010 – keine Auslegung -

öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB sind zum o.g. Bebauungsplan verfügbar:

- Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Schalltechnische Untersuchung
- Allgemeine Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
- Entwässerungsstudie

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 17.12.2009

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: a) Aufstellung der 10. Änderung des Flächen-nutzungsplanes „Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik“ – Stadtteil Neukirchen –
b) Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. N 36 „Photovoltaikanlage Neukirchen“ – Stadtteil Neukirchen –
hier: Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Auslegung der 10. Änderung des Flächen-nutzungsplanes „Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik“ beschlossen.

Zu b)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 gemäß § 3 (2) i.V.m. § 12 Baugesetzbuch die Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. N 36 „Photovoltaikanlage Neukirchen“ beschlossen.

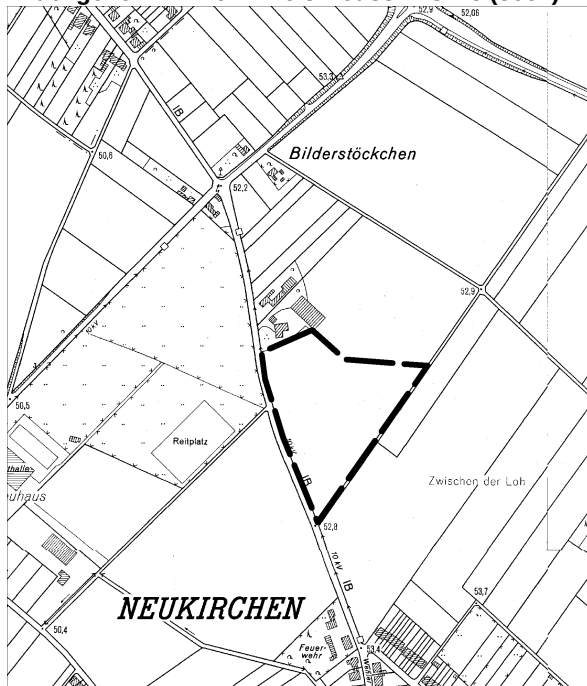
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Neukirchen

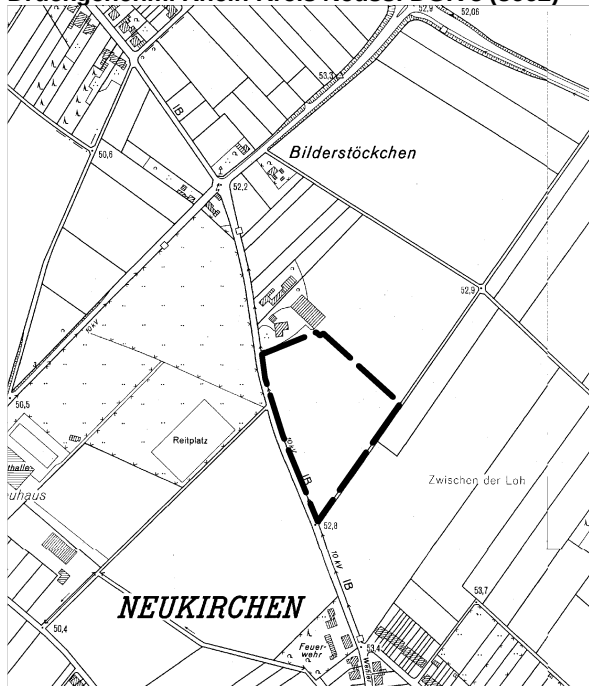
FNP-Änd.-Nr.: 10.

Bezeichnung: „Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Neukirchen
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. + Erg. vorhabenbez. BPlan
N 36
Bezeichnung: „Photovoltaikanlage Neukirchen“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne liegen gemäß § 3 (2) i.V.m. § 12 BauGB einschließlich Entwurfsbegründungen in der Zeit vom 13.01.2010 bis einschließlich 19.02.2010 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

- mit Ausnahme vom 11.02.2010 bis einschließlich 15.02.2010 – keine Auslegung -

öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB sind zu jedem Bauleitplan verfügbar:

- Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 17.12.2009

Bürgermeisterin

Ursula Kwasny

Die Dienststunden des Fachbereiches Planung/Bauordnung sind:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Ende der amtliche Bekanntmachungen